



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

15/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.012/138-IV/11/96/DR

DVR: 0000051

Wien, am 23. Februar 1996

Referent: Drobesh

Tel: 53 126/2048

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden (Budgetbegleitgesetz); Begutachtungsverfahren

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| <b>Gesetzesentwurf</b> |               |
| Zahl                   | 15 - FEB 1996 |
| Datum                  | 27. FEB. 1996 |
| Verteilt               | 29. 2. 96     |

An die  
 Parlandsdirektion

Parlament  
 1017 Wien

*D. Aesch-Harant*

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung geändert werden, (Budgetbegleitgesetz) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

**4. März 1996**

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
 der Rechnungshof  
 die Volksanwaltschaft  
 der Verfassungsgerichtshof  
 der Verwaltungsgerichtshof  
 die Finanzprokuratur  
 alle Bundesministerien  
 das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten

- 2 -

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
der Datenschutzrat  
der Österreichische Städtebund  
der Österreichische Gemeindebund

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
/s/

Für den Bundesminister  
Szymanski

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,  
das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz,  
und die Straßenverkehrsordnung  
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b samt Überschrift eingefügt:*

**„Festsetzung von Überwachungsgebühren**

**§ 5a. (1)** Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für Veranstaltungen oder Vorhaben auf Grund der Verwaltungsvorschriften mit Bescheid angeordnet oder bewilligt werden, sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben handelt, die, wenn auch nur mittelbar Erwerbsinteressen dienen, oder um Veranstaltungen, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Vorhaben der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Überwachungen, die dem vorbeugenden Schutz nach § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 dienen.

(3) Die Festsetzung der Überwachungsgebühren erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen der Sicherheitsbehörden; hiebei ist auf das öffentliche Interesse an Vorhaben oder

Veranstaltungen im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge oder die Gewährleistung von Grundrechten Bedacht zu nehmen.

**§ 5b.** (1) Die Überwachungsgebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung nach § 5a Abs. 1 anordnet oder bewilligt. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Sicherheitsorgane zu tragen hat.

(2) Den Bundespolizeidirektionen und den Landesgendarmeriekommanden kommt als den mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Behörden im Verfahren gemäß Abs. 1 Parteistellung zu.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren trifft denjenigen, der die Veranstaltung oder das Vorhaben, deren Überwachung bewilligt oder angeordnet wurde, durchführt. Wurde die Überwachung von einer anderen Person beantragt oder durch das Verschulden einer anderen Person verursacht, so sind die Überwachungsgebühren von dieser zu tragen. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.“

*2. Nach § 27 wird folgendes 4. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:*

#### **„4.Hauptstück:**

#### **Streifen- und Überwachungsdienst**

**§ 27a.** (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit obliegt den Sicherheitsbehörden die Durchführung eines Streifen- und Überwachungsdienstes.

(2) Eine besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen obliegt den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche durch zumutbare Vorkehrungen nicht selbst in der Lage ist, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.“

3. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Anordnung von Überwachungen**

**§ 48a.** Sofern eine Überwachung nach § 27a Abs. 2 erforderlich ist, ist diese mit Bescheid anzuordnen. Die Anordnung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.“

4. § 88 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g und §79a AVG.“

5. § 89 Abs. 5 1. Satz lautet:

„In Verfahren gemäß Abs. 4 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§ 67c bis 67g und 79a AVG sowie § 88 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

6. Nach § 92 wird folgender § 92a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Kostenersatzpflicht**

**§ 92a.** (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erwirkt, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird.

(2) In der Verordnung ist auf die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes Bedacht zu nehmen.“

### **Artikel II**

Die Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 518/1994 und BGBl. Nr. 819/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 5a wird folgender Abs 5b eingefügt:

„(5b) Für die Entgegennahme von Meldungen gemäß Abs. 5a sind Gebühren einzuheben, die der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung festlegt. Im übrigen gilt § 5b des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1996 mit der Maßgabe, daß die Vorschreibung der Gebühren von der Bezirksverwaltungsbehörde im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser erfolgt und die Verpflichtung zu deren Entrichtung jeden trifft, der eine Meldung erstattet hat. Sofern eine Person nach Abs. 1, die keine Meldung erstattet hat, Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt wird, trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren auch diese.“

*2. Dem § 105 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Mit der Vollziehung des § 4 Abs. 5b ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

### **Artikel III**

Das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

*Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Lag die Maßnahme (§ 1) im ausschließlichen oder ganz überwiegenden Interesse des Geschädigten, steht ein Ersatzanspruch nicht zu.“

### **Artikel IV**

Das Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1968, wird wie folgt geändert:

*§ 18 lautet:*

**„§ 18. Über Berufungen gegen Verfügungen der Unterbehörde entscheidet der Sicherheitsdirektor in letzter Instanz.“**

### **Artikel V**

1. Dieses Bundesgesetz tritt am xxx/1996 in Kraft. Das Überwachungsgebührengesetz, BGBl. Nr. 214/1964, tritt mit Ablauf des xxx/1996 außer Kraft.

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erbringen oftmals Leistungen (Überwachungen, Alarmeinsätze, Sachverhaltsfeststellungen), die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse Privater liegen und für die keine oder nur geringe Gebühren eingehoben werden, durch die aber teilweise beträchtliche Kosten entstehen.

### **Ziel:**

Aufwandgerechte Festlegung der Kosten für Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die vorwiegend im Interesse Privater liegen. Verringerung der Kosten des Bundes durch Rechtsbereinigung im Versammlungsgesetz und Polizeibefugnisentschädigungsgesetz.

### **Inhalt:**

Der Entwurf enthält Novellen zum Sicherheitspolizeigesetz, Polizeibefugnisentschädigungsgesetz, Versammlungsgesetz und zur Straßenverkehrsordnung.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

### **EU-Konformität:**

EU-Recht wird nicht berührt.

### **Kosten:**

Keine. Nach gegenwärtiger Rechtslage gehen im Durchschnitt pro Jahr S 43 Mio an Überwachungsgebühren ein. Wenn man von einer Verdoppelung der seit 1984 unverändert gebliebenen Bauschbeträge ausgeht, ist allein aus diesem Grund mit Mehreinnahmen in der selben Höhe zu rechnen. In dieser Berechnung sind die Einnahmen aus zusätzlichen Überwachungen aufgrund der Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und aus der Kostenersatzpflicht nach § 92a SPG sowie nach § 4 Abs 5b StVO noch nicht berücksichtigt. Weitere Einsparungen ergeben sich aus der Verwaltungsvereinfachung nach dem Versammlungsgesetz, dem Haftungsausschluß nach dem Polizeibefugnisentschädigungsgesetz und der Anpassung der Kostentragungsregelung im SPG bei UVS-Verfahren.



## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Für besondere Überwachungsdienste bei privaten Veranstaltungen oder Vorhaben durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Überwachungsgebühren vorgesehen. In solchen Fällen ist es notwendig, Sicherheitsorgane dem der Allgemeinheit gewidmeten Sicherheitsdienst zu entziehen, weil private meist auch mit kommerziellen Interessen verbundene Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen, Tombola) oder sonstige Vorhaben (z. B. Durchführung überdimensionaler Lastentransporte) die spezielle Bindung von Sicherheitsorganen erfordern. Für dieses, vom Veranstalter (Unternehmer) veranlaßte Tätigwerden der Sicherheitsorgane sollen Überwachungsgebühren eingehoben werden. Da es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die im engsten Zusammenhang mit der Führung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und mit dem von ihnen geleisteten Exekutivdienst steht, soll eine Überführung des Rechtsbereiches in das seit 1. Mai 1993 in Geltung stehende Sicherheitspolizeigesetz vorgenommen werden.

In der Praxis der Vollziehung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes hat sich erwiesen, daß der Begriff „vorwiegend im privaten Interesse gelegene Veranstaltungen oder Vorhaben“ nicht ausreichend präzise ist. Es ist daher erforderlich, die Voraussetzungen für die Überwachungsgebührenpflicht klarzustellen. Darüber hinaus bedarf es der Möglichkeit einer Differenzierung der vorzuschreibenden Kosten, um bei der Durchführung von Vorhaben, an denen auch ein öffentliches Interesse besteht, dieses berücksichtigen zu können.

Die seit 1984 unverändert gebliebenen Überwachungsgebühren bedürfen unter Zugrundelegung der Inflationsrate einer Überprüfung auf ihre Wirtschaftlichkeit.

Außerdem soll in das Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der Anordnung besonderer Überwachungsdienste, eine Kostenersatzpflicht bei „Fehlalarmen“ und eine Vereinheitlichung der Regelung über die Kostentragungspflicht bei Verfahren vor den UVS aufgenommen werden.

§ 4 Abs 5a StVO wird um eine Regelung über den Ersatz der Aufwendungen für die Entgegennahme von Meldungen über Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden ergänzt.

Im Polizeibefugnisentschädigungsgesetz wird der Schadenersatz des Bundes bei Maßnahmen im ausschließlichen oder ganz überwiegenden Interesse des Geschädigten ausgeschlossen.

Zur Verwaltungsvereinfachung entfällt die dritte Instanz im Versammlungsgesetz.

## **Besonderer Teil**

### Zu Art. I:

#### Zu Z. 1 (§§ 5a und 5b):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage kommt es nach der vorgeschlagenen Einfügung der §§ 5a und 5b im Organisationsteil des Sicherheitspolizeigesetzes für die Pflicht zur Entrichtung von Überwachungsgebühren nicht auf eine Abwägung privater oder öffentlicher Interessen an, sondern es sollen vielmehr die für das Vorliegen privater Interessen maßgeblichen Kriterien, nach denen die Gebührenpflicht beurteilt werden kann, ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Durch die Formulierung des § 5a soll eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gebührenpflicht für besondere Überwachungsdienste dann besteht, wenn die Überwachung einer Veranstaltung (einem Vorhaben) dient, die Erwerbsinteressen dient. Nicht maßgeblich ist, ob die Veranstaltung (das Vorhaben) nur mittelbar (z. B. Werbeveranstaltung) oder auch unmittelbar (z. B. Verkaufsausstellung) den Erwerbsinteressen dient.

Darüber hinaus soll bei Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, bei denen Dritte als Zuseher oder Besucher in Betracht kommen, die Überwachungsgebührenpflicht auch dann gegeben sein, wenn diese Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben. Dies erscheint im Hinblick darauf vertretbar, daß der Erlös aus dem entrichteten Entgelt zum - letztlich wohl geringen - Teil auf die Entrichtung der Überwachungsgebühr verwendet werden kann. Schließlich soll im Falle von Veranstaltungen die Gebührenpflicht jedenfalls auch dann gegeben sein, wenn die Veranstaltung nicht jedermann zur Teilnahme offensteht: Auf diese Weise besteht insbesondere für Volkssportveranstaltungen - etwa Volksläufe -, an denen grundsätzlich jeder teilnehmen kann, keine Überwachungsgebührenpflicht. Dies auch dann, wenn für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Abs 2 sieht vor, daß - so wie bisher - gewisse Rechtsträger (gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften und politische Parteien) wegen ihres besonderen Charakters generell bei Veranstaltungen oder Vorhaben, die zu ihren besonderen Aufgaben gehören, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Ebenso genießen Veranstaltungen und Vorhaben der in Österreich akkreditierten ausländischen Vertretungsbehörden, Einrichtungen und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs 1 Z 2) entsprechend den internationalen Gepflogenheiten sowie von verfassungsmäßigen Einrichtungen Befreiungen von der Gebührenpflicht.

Abs 3 legt fest, daß bei der Festsetzung der Gebühren durch Verordnung des Bundesministers für Inneres auf die tatsächlichen Aufwendungen der Sicherheitsbehörden Bedacht zu nehmen ist. Davon abweichend sind für Veranstaltungen oder Vorhaben im Dienste der Gesundheitsvorsorge und in Ausübung von Grundrechten, also insbesondere bei Sportveranstaltungen oder bei der Abhaltung von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, ermäßigte Sätze vorzusehen. Dies läßt sich einerseits durch das besondere öffentliche Interesse an Sportveranstaltungen, andererseits durch die aufgrund des großen Personalaufwandes bei der Überwachung entstehenden hohen Kosten rechtfertigen. Bei Veranstaltungen und Vorhaben in Ausübung von Grundrechten ist überdies dafür Sorge zu

tragen, daß die ungestörte Inanspruchnahme dieser Rechte durch die Entrichtung der Gebühr nicht beeinträchtigt wird.

Da die Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden durch die Anordnung einer Überwachung in personeller und organisatorischer Hinsicht belastet werden, ist es zweckmäßig ihre Stellung als Organparteien in den Gebührenfestsetzungsverfahren vorzusehen.

Die Einnahmen aus den behördlichen Leistungen sollen - so wie bisher - bei Überwachungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Bund zufließen.

Zu Z 2:

Das Sicherheitspolizeigesetz erwähnt den Streifen- und Überwachungsdienst bisher nur in § 5 als Teil des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes. Mit § 27a der Novelle soll dieser Bereich der Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nunmehr besonders hervorgehoben werden.

Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, daß es neben dem allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienst noch einen besonderen gibt. Absatz 2 regelt jene Überwachungen, die aufgrund spezifischer Umstände nicht im Rahmen des allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienstes besorgt werden können. Die Anordnung der besonderen Überwachungen hat in solchen Fällen mit Bescheid zu erfolgen (siehe bei Z 3).

Zu Z 3:

Für die Anordnung einer besonderen Überwachung nach § 27a sollen die Sicherheitsbehörden erster Instanz zuständig sein. Diese hat mit Bescheid zu erfolgen. Mit dieser Regelung wird eine Lücke zur Anordnung von Überwachungen in anderen Materiengesetzen (z. B. im Veranstaltungsrecht der Länder) geschlossen.

Selbstverständlich gibt es auch im Bereich der Aufrechterhaltung öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vergleichbare Überwachungen, sodaß dem Bund auch für solche ein Ersatz seiner Aufwendungen in Form von Überwachungsgebühren zukommen soll. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt nach den §§ 5a und 5b.

Zu den Z 4 und 5:

Die Erweiterung der Anwendung des AVG um die Bestimmung des § 79a soll die Ungleichbehandlung von UVS-Maßnahmenbeschwerdeverfahren und anderen nach dem SPG vor dem UVS zu führenden Verfahren hinsichtlich der Regelung über die Tragung von Verfahrenskosten beseitigen.

Zu Z 6:

Die Sicherung von Eigentum oder Vermögen durch Alarmanlagen ist ein wichtiger Beitrag von Menschen zum Schutz ihrer Güter. Die Möglichkeit der Herstellung einer Verbindung von privaten Alarmanlagen zu Dienststellen der Sicherheitsexekutive sowie der jeweilige Einsatz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgrund einer Alarmauslösung ist der

„Beitrag“ der Sicherheitsbehörden zum vorbeugenden Rechtsgüterschutz und zur Gefahrenabwehr.

Diese grundsätzlich privaten Vorkehrungen sollen keine Beschränkung erfahren. Der vorliegende Entwurf sieht aber eine Kostenfolge für sachlich nicht erforderliche Einsätze der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Die Praxis im Zusammenhang mit Alarmanlagen hat nämlich gezeigt, daß die Quote der Fehlalarme sehr hoch ist und dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stark beeinträchtigt werden kann. Es sollte entsprechende Sorgfalt bei den Verfügungsberechtigten bewirkt und der Mehraufwand der Sicherheitsverwaltung abgegolten werden.

#### Zu Art II:

##### Zu Z 1:

Die Ergänzung des § 4 um einen Abs 5b ist von der Überlegung getragen, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei denen lediglich Sachschaden entstanden ist, ein bislang kostenloses Service durchführen, das ausschließlich der Wahrung privater Interessen der Beteiligten dient (Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zivilrechtsweg). Da die Meldung oftmals nur von einem der Beteiligten verlangt wird, der Nutzen aber auch anderen Beteiligten zukommt, wenn diese nachträglich Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen, wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in solchen Fällen auch auf diese Menschen ausgedehnt. Sofern der Vertreter eines am Unfall Beteiligten, der keine Meldung erstattet hat, in die Aufzeichnungen Einsicht nimmt, hat er die Gebühr für den Vertretenen zu entrichten.

Z 2 des Entwurfs enthält die Vollzugsklausel.

#### Zu Art III:

Diese Ergänzung erfolgt aus der Überlegung heraus, daß es unbillig erscheint, daß der Bund für Schäden auch dann haftet, wenn die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesetzten Maßnahmen im ausschließlichen oder doch überwiegenden Interesse des Geschädigten lagen. Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen zum Beispiel im Zuge der Bergung eines Verletzten aus seiner Wohnung die Wohnungstüre gewaltsam geöffnet und dabei beschädigt wurde.

#### Zu Art IV:

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und bei gleichzeitiger Kostenersparnis wird der dreigliedrige Instanzenzug nach dem Versammlungsgesetz verkürzt und endet daher beim Sicherheitsdirektor.